

Infektionsschutzkonzept der KU

Stand: Juli 2022

Vorbemerkung

Dieses Infektionsschutzkonzept regelt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie den universitären Betrieb an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Das Konzept beruht auf einem Rahmenkonzept, welches die Hochschulen und Universitäten in Bayern gemeinsam mit dem bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Durchführung des Sommersemesters 2022 abgestimmt haben.

Auf dem Gelände der KU sind nachfolgend genannte Hygienemaßnahmen und Richtlinien zur Vorbeugung einer Virusinfektion zu beachten. Die KU behält sich vor, Personen, die diese Regelungen nicht einhalten, im Rahmen des Hausrechts dem Raum oder des Gebäudes zu verweisen bzw. disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten.

1. Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt

Grundsätzlich dürfen keine Personen die KU betreten,

- a) die für eine COVID-19-Infektion typische Symptome aufweisen (typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
- b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder
- c) bei denen eine aktuelle COVID-19-Infektion nachgewiesen worden ist.

Personen, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine COVID-19-Infektion typische Symptome entwickeln, müssen umgehend den Campus zu verlassen und sich testen lassen. Im Falle eines positiven Tests ist umgehend das Gesundheitsmanagement zu informieren (gesundheit@ku.de).

2. Verhalten im Falle einer festgestellten Corona-Infektion

Studierende, bei denen durch einen Corona-Test eine Infektion nachgewiesen wurde, werden gebeten, jene Dozentinnen und Dozenten zu informieren, bei denen Sie zuletzt Lehrveranstaltungen in Präsenz besucht haben. Hierbei sollten jene Lehrveranstaltungen berücksichtigt werden, die in den sieben Tagen vor Auftreten erster Symptome bzw. vor dem Vorliegen eines positiven Tests besucht wurden. Bitte informieren Sie Ihre Hausarztpraxis, das Gesundheitsamt oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst und begeben Sie sich umgehend in Quarantäne. Die Quarantäne kann nach den aktuellen Vorgaben nach fünf Tagen beendet werden, sofern man frei von Symptomen ist und ein Antigentest negativ ausfällt.

Beschäftigte, bei denen durch einen Corona-Test eine Infektion nachgewiesen wurde, müssen umgehend Personalabteilung informieren. Schreiben Sie hierzu bitte eine E-Mail an krankmeldungen@ku.de und informieren Sie außerdem Ihren/Ihre Vorgesetzte/-n. Bitte informieren Sie die Hausarztpraxis, das Gesundheitsamt oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst und begeben Sie sich umgehend in Quarantäne. Die Quarantäne kann nach den aktuellen Vorgaben nach fünf Tagen beendet werden, sofern man frei von Symptomen ist und ein Antigentest negativ ausfällt. Beschäftigte, die aufgrund von Krankheitssymptomen krankgeschrieben sind, übersenden außerdem die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Personalabteilung. Beschäftigte, die weiterhin arbeitsfähig sind, sind während der Zeit der Quarantäne im Homeoffice tätig. Falls der Tätigkeitsbereich das Arbeiten im Homeoffice nicht erlaubt, wird der oder die Mitarbeiter/-in nach Abstimmung des/der Vorgesetzten mit dem Kanzler vorübergehend vom Dienst freigestellt.

3. **Verhalten im Falle eines Kontakts mit einer infizierten Person**

Angehörige der KU, die engen Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich mit dem Corona-Virus infiziert ist, sollten umgehend einen Corona-Test durchführen (lassen) und dies in den darauffolgenden Tagen wiederholen. Sofern Beschäftigte nicht einer Quarantänepflicht unterliegen, besteht grundsätzlich die Dienstverpflichtung fort. Die KU empfiehlt jedoch, dass Kontaktpersonen ihrerseits Begegnungen so weit wie möglich einschränken – zum Beispiel durch eine Online-Teilnahme an hybriden Lehrveranstaltungen, durch ein Verlegen von Sitzungen und dienstlichen Besprechungen in Zoom oder durch vorübergehendes Arbeiten im Homeoffice (nach Rücksprache mit dem/der Vorgesetzten und sofern den mit dem jeweiligen Aufgabenbereich verbundenen Tätigkeiten im Homeoffice nachgegangen werden kann).

4. **Empfehlung zum Tragen einer Maske**

a) Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen in den Gebäuden der Universität ist nicht verpflichtend. Dennoch empfiehlt die KU weiterhin das Tragen einer Maske, um sich und andere zu schützen. Eine einfache OP-Maske oder Stoffmaske schützt in erster Linie andere Menschen vor einer Tröpfcheninfektion. Das Tragen einer FFP2-Maske dient zusätzlich dem Eigenschutz, weil die eingeatmete Luft gefiltert wird. Die KU bittet weiterhin um ein verantwortungsvolles Verhalten, insbesondere zum Schutz vulnerabler Personen im direkten Umfeld.

b) Die KU empfiehlt das Tragen einer Maske insbesondere in Lehrveranstaltungen mit vielen Teilnehmern oder unter beengten räumlichen Verhältnissen. Die KU bittet darum, auch weiterhin mit einer Maske an den Campus zu kommen, um situationsabhängig auch kurzfristig das Tragen einer Maske zu ermöglichen.

5. **Hygiene**

Jeder und jede ist gehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die KU stellt sicher, dass abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten.

6. **Regelmäßiges Testen**

Studierende und Beschäftigte der KU werden dringend gebeten, sich regelmäßig zu testen – insbesondere vor Präsenzlehrveranstaltungen, Gremiensitzungen und dienstlichen Besprechungen in Präsenz.

Die KU stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Präsenz arbeiten, bis auf Weiteres pro Arbeitswoche zwei Covid-19-Selbsttests zur Verfügung. Die Tests sollen möglichst vor dem Betreten des Campus durchgeführt werden. Bestellungen von Testkits per E-Mail an gesundheit@ku.de

7. **Regelmäßiges Lüften**

Genutzte Räume der Universität sind durch die Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig zu lüften. Näheres regeln Aushänge in den Veranstaltungsräumen und das gesonderte **Lüftungskonzept**.

8. **Hinweise für Schwangere und Stillende**

Zum Schutz einer schwangeren Beschäftigten oder Studentin der KU sind alle beruflichen Kontakte zu berücksichtigen, auch wenn Personen, denen Schwangere begegnen, eine Maske tragen, geimpft, genesen oder getestet sind. Es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass von diesen Personen keine Infektionsgefährdung mehr ausgeht. Daher müssen bei einem Kontakt weitere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Für schwangere Beschäftigte und Studentinnen der KU ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot erforderlich, wenn die Beschäftigte / Studentin am Arbeitsplatz bzw. bei ihren beruflichen Tätigkeiten einer höheren Infektionsgefährdung ausgesetzt ist oder sein kann als die Allgemeinbevölkerung. Eine Weiterbeschäftigung darf nur erfolgen, wenn eine Infektionsgefährdung durch die getroffenen Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung weitgehend ausgeschlossen wurde.

Die aktuell geltenden allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen im privaten und öffentlichen Raum sind am Arbeitsplatz einer schwangeren Beschäftigten, angepasst an die betrieblichen Gegebenheiten der KU, in geeigneter Weise nachzuvollziehen, d. h. die allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen müssen zwar nicht 1:1 in den betrieblichen Kontext übernommen werden, die betrieblich festgelegten Maßnahmen müssen allerdings ein gleiches Schutzniveau gewährleisten. Dies ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Allgemein hat die KU die Pflicht, eine Frau zum Stillen außerhalb der Universität freizustellen (sofern kein geeigneter infektionsgeschützter Raum zum Stillen vorhanden ist), wenn eine COVID-19-Erkrankung in der Organisation auftritt, sowie in einer Einrichtung der Organisation mit dauernd erhöhtem Infektionsrisiko für das Kind im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung.

Inwieweit eine schwangere Frau unter Beachtung der Vorgaben zum Mutterschutz und der aktuell geltenden Hygieneregeln beschäftigt werden kann, ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der regionalen bzw. lokalen epidemischen Lage und des Einzelfalls festzulegen. Das gleiche gilt für die Aufhebung eines bereits bestehenden Beschäftigungsverbots aufgrund des Infektionsgeschehens.

Bitte lassen Sie sich hierzu vom Sachgebiet Arbeitssicherheit (Herrn Jens Herdegen) beraten.